

Nr. 865

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

vom 23. März 1998\*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die Artikel 39 Absätze 1d und e sowie 3, 41 Absatz 3, 51 Absatz 1, 54 Absatz 1, 86 Absatz 1, 87 und 89 Absätze 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994<sup>1</sup> sowie Artikel 47 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978<sup>2</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. Mai 1997<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**     *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt den Vollzug der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und die Rechtspflege bei Streitigkeiten aus der sozialen Krankenversicherung und den Zusatzversicherungen.

<sup>2</sup> Für die Kontrolle der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Sinn von Artikel 6 KVG und für die Prämienverbilligung im Sinn der Artikel 65f. KVG gilt das Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995<sup>4</sup>.

\*K 1998 799 und G 1998 125

<sup>1</sup> SR 832.10. Auf dieses Gesetz wird im folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>2</sup> SR 961.01

<sup>3</sup> GR 1997 703

<sup>4</sup> SRL Nr. 866

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen für die Gleichstellung der Ärzte und Ärztinnen mit einer kantonalen Bewilligung zur Führung einer Apotheke mit den zugelassenen Apothekern und Apothekerinnen (Art. 37 Abs. 3 KVG) sind im Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 29. Juni 1981<sup>5</sup> geregelt.

## II. Vollzug der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

### § 2 *Aufgaben des Grossen Rates*

Der Grosse Rat ist zuständig für

- a. die Genehmigung der Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung (Art. 39 Abs. 1d und 3 KVG),
- b. die Festsetzung eines Gesamtbetrags für die Finanzierung der Spitäler auf Antrag des Regierungsrates (Art. 51 Abs. 1 KVG).

### § 3 *Aufgaben des Regierungsrates*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für alle Aufgaben, die das KVG und die sich darauf stützenden Erlasse der Kantonsregierung oder dem Kanton zuweisen. Weist das Bundesrecht eine Aufgabe dem Kanton zu, bleibt die Zuständigkeit anderer Vollzugsorgane aufgrund besonderer Bestimmungen vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für

- a. die Erarbeitung einer bedarfsgerechten Spital- und Pflegeheimversorgung (Art. 39 Abs. 1d und 3 KVG),
- b. die Erstellung einer Spital- und Pflegeheimliste (Art. 39 Abs. 1e und 3 KVG),
- c. die Bezeichnung einer Meldestelle für Leistungserbringer, die es ablehnen, Leistungen nach dem KVG zu erbringen (Art. 44 Abs. 2 KVG),
- d. die Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Fall des Ausstandes von Leistungserbringern (Art. 45 KVG),
- e. die Genehmigung von Tarifverträgen zwischen Leistungserbringern oder deren Verbänden und Versicherern oder deren Verbänden (Art. 46 Abs. 4 KVG),
- f. die Festsetzung von Tarifen bei Fehlen eines Tarifvertrages zwischen Leistungserbringern oder deren Verbänden und Versicherern oder deren Verbänden (Art. 47 Abs. 1 und 2 KVG),
- g. die Verlängerung eines bestehenden Tarifvertrages zwischen Leistungserbringern oder deren Verbänden und Versicherern oder deren Verbänden (Art. 47 Abs. 3 KVG),

<sup>5</sup> SRL Nr. 800

- h. die Festsetzung eines Rahmentarifs (Art. 48 Abs. 1–3 KVG),
- i. die Anordnung von Betriebsvergleichen zwischen Spitälern bzw. Pflegeheimen (Art. 49 Abs. 7 und Art. 50 KVG),
- k. die Anordnung ausserordentlicher Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung (Art. 54 und 55 KVG).

#### § 4 *Aufgaben des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin*

Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin entscheidet über Gesuche um Übernahme des Differenzbetrages im Sinn von Artikel 41 Absatz 3 KVG, wenn eine versicherte Person aus medizinischen Gründen die Dienste eines ausserhalb des Kantons befindlichen öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals beansprucht.

#### § 5 *Uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen*

<sup>1</sup> Die zuständige Einwohner- oder Bürgergemeinde übernimmt ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV] vom 27. Juni 1995<sup>6</sup>), sofern deren Uneinbringlichkeit nachgewiesen ist.

<sup>2</sup> Sie macht für übernommene Prämien den Anspruch auf Prämienverbilligung gemäss den §§ 8 Absatz 3 und 16 des Prämienverbilligungsgesetzes<sup>7</sup> geltend. Für nicht durch Prämienverbilligung gedeckte und vom Gemeinwesen bezahlte Prämienausstände und Kosten gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989<sup>8</sup>.

### III. Rechtspflege

#### § 6 *Kantonales Versicherungsgericht*

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Streitigkeiten der Versicherer unter sich oder mit Versicherten oder mit Dritten, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die freiwillige Taggeldversicherung betreffen (Art. 86 Abs. 1 KVG). Es beurteilt ferner Entscheide des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin im Sinn von § 4 dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Es regelt das Verfahren im Rahmen von Artikel 87 KVG durch Verordnung.

<sup>6</sup> SR 832.102

<sup>7</sup> SRL Nr. 866

<sup>8</sup> SRL Nr. 892

## § 7 *Kantonales Schiedsgericht*

<sup>1</sup> Das kantonale Schiedsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die freiwillige Taggeldversicherung betreffen (Art. 89 Abs. 1 KVG). Es hat seinen Sitz beim kantonalen Verwaltungsgericht.

<sup>2</sup> Es setzt sich zusammen aus

- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin: Das Verwaltungsgericht bezeichnet ihn oder sie unter den Verwaltungsrichtern und -richterinnen durch Verordnung,
- b. zwei Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen: Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin. Bezeichnet eine Partei trotz Mahnung keinen Schiedsrichter und keine Schiedsrichterin, wird er oder sie vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtes aus der Berufs- oder Interessengruppe der betreffenden Partei ausgewählt.

<sup>3</sup> Das Verwaltungsgericht regelt das Verfahren im Rahmen von Artikel 89 Absätze 5 und 6 KVG durch Verordnung.

## § 8 *Zivilgerichte*

<sup>1</sup> Die Zivilgerichte beurteilen Streitigkeiten zwischen Versicherern und Versicherten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung im Sinn von Artikel 12 Absatz 2 KVG.

<sup>2</sup> Soweit Artikel 47 Absätze 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978<sup>9</sup> keine Bestimmungen enthält, gelten diejenigen des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 27. Juni 1994<sup>10</sup>. Der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin und das Amtsgericht erledigen die Streitigkeiten nach den Vorschriften über den einfachen Prozess (§§ 220 ff. ZPO).

# IV. Schlussbestimmungen

## § 9 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 2. Juli 1968<sup>11</sup>,

<sup>9</sup> SR 961.01

<sup>10</sup> SRL Nr. 260a

<sup>11</sup> G XVII 351 (SRL Nr. 865)

- b. Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung ausländischer Arbeitnehmer vom 14. Mai 1957<sup>12</sup>,
- c. Gesetz über die Versicherung der Betriebsunfälle und die Unfallverhütung in der Landwirtschaft vom 4. Oktober 1955<sup>13</sup>.

### § 10 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum<sup>14</sup>.

Luzern, 23. März 1998

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Rosie Bitterli Mucha

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

<sup>12</sup> G XV 218 (SRL Nr. 867)

<sup>13</sup> G XV 99 (SRL Nr. 868)

<sup>14</sup> Die Referendumsfrist lief am 27. Mai 1998 unbenützt ab (K 1998 1410).